Wenn nichts mehr hilft, hilft die Klinik?

Möglichkeiten und Grenzen, psychisch belasteten/ traumatisierten Flüchtlingen in Rheinland-Pfalz zu helfen

Gliederung

- Flüchtlinge – wer ist das eigentlich
- Aktuelle Situation
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Soziale Aspekte
- Flüchtlinge in der Therapie – rechtliche & organisatorische Aspekte
- Am Ende des Weges …

Flüchtlinge – wer ist das eigentlich?

Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist, wer aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.

Wer kommt zu uns?

Asylerstanträge 01/ bis 10/ 2015 BAMF

1.	Syrien	103.708 Anträge
2.	Albanien	49.692 Anträge
3.	Kosovo	35.583 Anträge
4.	Serbien	24.486 Anträge
5.	Irak	21.303 Anträge
6.	Afghanistan	20.830 Anträge
7.	Mazedonien	12.704 Anträge
8.	Eritrea	8.806 Anträge
9.	Pakistan	6.337 Anträge
10.	Ungeklärt	6.173 Anträge
Gesamt:		**362.153 Anträge**

Entscheidungen

Insgesamt wurden zwischen 01/ 15 und 10/ 15 362.153 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge entgegen genommen). 2014 lag diese Zahl im gleichen Zeitraum bei 135.634 Anträgen.

Bis 10/ 15 wurden 205.265 Entscheidungen über Asylerst- und -folgeanträge getroffen. 2014 lag diese Zahl im Vergleichszeitraum bei 99.546 Entscheidungen.

Es besteht ein **Entscheidungsstau** bei den eingegangene Anträge von 156.888 Verfahren.

Noch ein paar Zahlen …

Bis Oktober 2015 wurden beim BAMF

331.226 Asylerstanträge angenommen.

Bis Oktober 2015 meldeten sich insgesamt

758.743 in den Landeserstaufnahme-einrichtungen der Länder.

D. h. das BAMF hat einen **Registrierungsstau** von 427.517 aufzunehmenden Anträgen.

Unterbringung

- Derzeit existieren etwa 23 Aufnahmeeinrichtungen des Landes mit einer Kapazität von gut 14.000 Plätzen, von denen etwa 90%belegt sind. Täglich kommen etwa 500 bis 700 Menschen nach RLP
- Etwa ¼ dieser Plätze befindet sich in Zelten.
- Dem Bedarf besonders schutzbedürftiger Gruppen kann unter diesen Bedingungen nicht Rechnung getragen werden.
- Eine besondere Begleitung findet nicht statt.

Hauptherkunftsländer

- Syrien: ein blutiger Bürgerkrieg zwischen vielen, verschiedenen Parteien. Völlig unübersichtliche Lage, Wehrlosigkeit der Zivilbevölkerung.
- Irak: Kriegsähnliche Zustände, Konflikt zwischen Milizen, Zentralregierung, Islamischer Staat.
- Eritrea: Diktatur. Unterdrückung der Freiheits- und Menschenrechte, Einbeziehung **aller** jungen Menschen zu einem unbefristeten Militärdienst.
- Somalia: unübersichtlicher Bürgerkrieg zwischen verschiedenen Klans, der Al Shabab (Terrororganisation) und Zentralregierung, die nur in und um Mogadischu herrscht.
- Westbalkan: insbesondere für Angehörige von Minderheiten weitgehende Diskriminierungen und Übergriffe, sowohl von staatlichen wie auch von privaten Akteuren.

Die Flucht nach Europa und das Dublin Regime

- Unterschiedliche Fluchtrouten (Mittelmeer, Balkanrouten, aber auch via Murmansk über den Polarkreis nach Norwegen.
- Die Fluchtrouten sind Lebensgefährlich und bringen vielen Tausend Menschen Not, Verzweiflung und Tod.
- Gefahr der Traumatisierung: durch Erlebnisse im Herkunftsland (Folter, Verfolgung); durch Erlebnisse auf der Flucht nach Europa (Sklaverei, Vergewaltigung); durch Erlebnisse in Europa (Gefängnis, Polizeigewalt, sexuelle Übergriffe).
- Das „Schuldprinzip“.
- Dublin III als Verschiebebahnhof in Europa.

Flüchtlinge – wer ist das eigentlich?

Zwei grundsätzliche Unterscheidungen:

vor einer Entscheidung durch das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge); laufendes Asylverfahren:

=> Asylbewerber; unsicherer Aufenthalt/ Dublin III

nach einer Entscheidung durch das BAMF:

positiv: Art. 16 a GG

Flüchtling im Sinne der GFK

Aufenthalt aufgrund anderer Abschiebeverbote (z.B. Krankheit)

negativ: evtl. Klageverfahren;
Duldung und u.U. Abschiebung
unsicherer Aufenthalt

Flüchtlinge – wer ist das eigentlich?

- Das heißt wir haben zwei große Untergruppen,

  ⇒ gesicherter Aufenthalt

  ⇒ ungesicherter Aufenthalt (Asylverfahren/ Ablehnung)

- Daraus entstehen verschiedene rechtliche Folgen, aber auch soziale Folgen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Positive Entscheidung:

- ein- bis mehrjähriger Aufenthaltstitel, verhältnismäßig hohe Sicherheit, z.T. immer noch bestimmte Auflagen, je nach dem ob Flüchtlingseigenschaft oder Abschiebungsverbot (Wohnsitz, Arbeitserlaubnis, Familiennachzug, Sprach- und Integrationskurse etc.)

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Im laufenden Asylverfahren und bei negativer Entscheidung:
  - AsylG

    (Antragstellung; Aufenthalt in der AfA bis zu 6 Monate, Zuweisung; Wohnsitzauflagen; Arbeitsverbot/Arbeitserlaubnis etc.)
  - AsylbLG

    (materielle Ausstattung; Krankenhilfeverfahren; Analogleistungen)
- Ausgelegt auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt!

Soziale Aspekte

- Die persönliche Unsicherheit erstreckt sich auf alle Phasen des Aufenthaltes.
- Bei vielen Flüchtlingen dauert es derzeit bis zur offiziellen Asylantragstellung bis zu eine ½ Jahr. Erst **dann** läuft das eigentliche Asylverfahren.
- Da Asylverfahren erstreckt sich wiederum über viele Monate, manchmal Jahre (wenn man nicht gerade Prioritär behandelt wird).
- Dies macht viele Menschen, die sowieso schon psychisch belastet sind, nach Kranker. Die (gefühlte) Unsicherheit ist (subjektiv) kaum auszuhalten.

Soziale Aspekte

Hinzu kommen:

- Sprachbarriere
- Beengte Wohnverhältnisse, z.T. in Gemeinschaftsunterkünften, Containern, Zeltstädten, keinerlei Privatsphäre
- Kein ausreichender Zugang zu Sprachkursen (erst nach positivem Abschluss des Verfahrens, oder wenn Bleibeperspektive da ist), zudem gibt es nicht genug
- Keine Arbeit (Zugang mittlerweile relativ früh möglich, wegen mangelnder Sprachkenntnisse in der Regel aber unrealistisch)
- Eingeschränkte gesundheitliche Versorgung
- Unbekannte Abläufe; undurchsichtige Behördenabläufe

Flüchtlinge in der Therapie

Am Anfang: Aufenthaltsrechtliche & sozialrechtliche Situation klären!

Ist das Asyl-Verfahren positiv abgeschlossen und der Aufenthalt gesichert läuft alles den bekannten Weg über die Krankenkasse.

Dolmetscher – und deren Fahrtkosten sind **NICHT** übernahmefähig

Flüchtlinge in der Therapie

Laufendes oder negativ abgeschlossenes Verfahren:

Krankenhilfe über AsylbLG § 4 und §6 (Sozialamt!)

Vor Beginn muss die Kostenübernahme beantragt geklärt werden. (Eine Überweisung reicht i.d.R. nicht aus (!), es ist eine gesonderte Begründung nötig)

Das Sozialamt überlässt die Entscheidung i.d.R. dem Gesundheitsamt, ob eine Therapie notwendig und damit zu bewilligen ist (Persönliche Vorladung oder nach Aktenlage)

Flüchtlinge in der Therapie

Sollte das Gesundheitsamt/Sozialamt die Therapie bewilligen wird ein sog. Behandlungsschein/Krankenschein ausgestellt, mit dem die Therapie mit dem Sozialamt abgerechnet werden kann.

Unterschiedliche Ausführungen: selten Quartalscheine, meistens ein Schein pro Behandlung; muss vor dem Termin angefordert werden.

Wenn das Sozialamt die Kosten übernimmt, besteht die Möglichkeit, auch die Dolmetscherkosten abzurechen.

An Ende des Weges …?!

Krankheit, insbesondere psychische Erkrankungen/ Traumatisierungen können, auch wenn das Asylverfahren negativ angeschlossen wurde, im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens/ Klage oder aber Härtefallverfahrens zu einem Abschiebungsverbot führen. Das BAMF und die damit befassten Gerichte/ Kommissionen sind natürlich immer sehr skeptisch, wenn diese Krankheiten erst sehr spät bzw. kurz vor der Aufenthaltsbeendigung vorgetragen werden.

Sachaufklärungspflicht nach dem BVerwG vom 11.09.2007; Az.: 10 C 8.07

Das BVerwG zu Mindestanforderungen für Atteste/ Stellungsnahmen:

Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben,

- auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und
- wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben über
  - seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und
  - ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden.
- Weiterhin sollte das Attest Aufschluss über die
  - Schwere der Krankheit, deren
  - Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen
  - Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben.
- Wird das
  - Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt und werden
  - diese Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Herkunftsland vorgetragen, ist eine
  - Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.

Zur Begutachtung

- Bei einer gutachterlichen Stellungnahme sollten alle bisher im Verfahren relevanten Papiere berücksichtigt werden (Anhörungsprotokoll, BAMF Entscheidung, Atteste etc.), um eventuelle Abweichungen festzustellen und ggf. erklären zu können (Glaubwürdigkeit).
- Es sollte am Ende einer Stellungnahme auch immer auf die Auswirkungen des Abschiebungsprozesses an sich eingegangen werden.
- Bitte keine Ausführungen zur Behandelbarkeit im Herkunftsstaat tätigen!

Aus dem Koalitionspapier vom 05.11.2015

Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf erarbeiten, in dem die Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen präzisiert und klargestellt werden.

Damit wollen wir Verzögerungen und Missbrauch entgegen wirken. Wir werden weitere Abschiebehindernisse identifizieren und gegebenenfalls gesetzgeberisch tätig werden.